

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.820.895

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4473/J-NR/2020

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Robert Laimer, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2020 unter der Nr. **Nr. 4473/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BND-Skandale: Auswirkungen der Entscheidungen des deutschen Bundes Verfassungsgerichts zur Abhörpraxis des BND auf das EU-Mitgliedsland Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 5, 6 und 11:

- *1. Sind Ihnen diese beiden höchstrichterliche Entscheidungen aus Karlsruhe bekannt (Auslandsgeltung der Grundrechte und umfassender Grundrechtsschutz sowie unzulässige Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht)? Wenn ja, welche rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus?*
- *4. Wie beurteilen Sie nun im Lichte dieser Entscheidung aus Karlsruhe von Mai 2020 die vermutlich im August 2019 erfolgte Einstellung bzw. den Abbruch der strafrechtlichen Ermittlungen wegen "Spionage zum Nachteil Österreichs" und Wirtschaftsspionage durch die Österreichische Staatsanwaltschaft und das BVT?*
- *5. Wie wurde diese Einstellung bzw. der Abbruch durch StA/BVT offiziell begründet?*

- *6. Oder ist es richtig, dass der Abbruch der Ermittlungen unter Hinweis auf das 2016 novellierte BND Gesetz erfolgte, da eine derartige Überwachung nicht mehr legal möglich wäre (Zitat Bundeskanzler Kurz)?*
- *11. Werden in Hinblick auf diese zit. deutsche Entscheidung von Mai die 2019 eingestellten strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber dem BND, NSA und deren Mitarbeitern sowie unbekannten Personen wieder aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen stehen in einem Kontext zu einem gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich eine Nennung von Namen oder sonstiger individualisierbarer Merkmale der Angezeigten aufgrund der zwingenden Vorgaben des Datenschutzes nicht vornehmen kann.

Weiters schicke ich voraus, dass die Entscheidung darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, den Staatsanwält*innen in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion obliegt und demnach darauf gerichtete Fragen nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind. Unter diesen Prämissen antworte ich per Berichtsstand 5. Jänner 2021 wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts der Delikte nach § 119 Abs 1 StGB, § 120 Abs 1 und Abs 2 StGB, § 124 Abs 1 StGB und § 256 StGB Ermittlungen durchgeführt.

Demgegenüber nahm die Staatsanwaltschaft Wien in Ansehung der namentlich bekannten, wegen des Verdachts des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs nach § 256 StGB angezeigten Personen entweder mangels Vorliegens eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand oder stellte das gegen sie eingeleitete Ermittlungsverfahren unter einem aufgrund von Verjährung der Strafbarkeit gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grund des § 57 Abs 2 StGB ein.

Da von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland die Bewilligung der mit Europäischer Ermittlungsanordnung der Staatsanwaltschaft Wien erbetenen Rechtshilfe gemäß § 91e Abs 1 Nummer 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Artikel 11 Abs 1 lit b der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014, abgelehnt wurde und überdies Medienvertreter die Übermittlung von vermeintlich in ihrem Besitz befindlichen belastenden Dokumenten unter Hinweis auf Gründe des Quellenschutzes verweigerten, brach die Staatsanwaltschaft Wien mit Verfügung vom

21. Februar 2019 mangels weiterer erfolgversprechender Ermittlungsansätze das gegen unbekannte Täter geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 197 Abs 1 und Abs 2 StPO ab. Andere Gründe spielten bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage keine Rolle.

Die nunmehr in dieser Anfrage thematisierten Entscheidungen waren der zuständigen Staatsanwaltschaft Wien zwar zunächst nicht bekannt, doch ergaben sich aus diesen – nach entsprechender Prüfung – aus Sicht der genannten Staatsanwaltschaft keine für das Ermittlungsverfahren relevanten rechtlichen Schlussfolgerungen. Die Entscheidungen führten demnach zu keiner Änderung der ursprünglich getroffenen Einschätzung.

Zur Frage 2:

- *Wie beurteilen Sie das Fehlen von Abhilfe- und Sanktionsbefugnissen bei der Datenschutzbehörde (DSB) für den Bereich der Geheimdienste?*

Gemäß § 33 Abs. 1 bis 3 DSG verfügt die Datenschutzbehörde im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 DSG – also im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie zum Zweck der nationalen Sicherheit, des Nachrichtendienstes und der militärischen Eigensicherung – über die zur Vollziehung ihres Aufgabenbereichs erforderlichen wirksamen Untersuchungs-, Abhilfe- und Beratungsbefugnisse.

Zu den Untersuchungsbefugnissen gemäß § 33 Abs. 1 DSG zählen insbesondere die in § 22 Abs. 2 DSG genannten Untersuchungsbefugnisse (Betreten von Räumen, in welchen Datenverarbeitungen vorgenommen werden, Inbetriebsetzen von Datenverarbeitungsanlagen, Durchführung der zu überprüfenden Verarbeitungen und Herstellung von Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß).

Zu den Abhilfebefugnissen gemäß § 33 Abs. 2 DSG zählen jedenfalls die Befugnisse, die es der Datenschutzbehörde gestatten,

1. einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Vorschriften verstößen;

2. den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 45;
3. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.

Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse erfolgt im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 DSG vorbehaltlich geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsmäßiger Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem innerstaatlichen Recht im Einklang mit der GRC (§ 33 Abs. 4 DSG iVm Art. 58 Abs. 4 DSGVO). Die Datenschutzbehörde unterliegt in diesem Zusammenhang Verschwiegenheitspflichten auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden (§ 33 Abs. 5 iVm § 22 Abs. 3 zweiter Satz DSG).

Die in § 33 DSG verankerten Befugnisse gelten auch für den Bereich der Geheimdienste. Hinsichtlich allfälliger ergänzender bzw. davon abweichender Regelungen für Geheimdienste in einschlägigen Materiengesetzen ist auf den fachzuständigen Bundesminister für Inneres zu verweisen.

Zur Frage 3:

- *Wer ist in Österreich für den Schutz vor rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ausländische Geheimdienste zuständig?*

Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 DSG erstreckt sich – im Einklang mit den Vorgaben des Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 – auf Datenverarbeitungen innerhalb des Hoheitsgebiets. Eine Beschwerde, die nicht bei der gemäß Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht wird, ist gemäß Art. 52 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wird, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die betroffene Person ist über die Übermittlung zu unterrichten.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *7. Welche grundsätzlichen Auswirkungen hat diese zit. deutsche Entscheidung auf die geheimdienstliche Zusammenarbeit Österreichs mit Deutschland?*

- *8. Wie sah die Überwachungstätigkeit des BND seit Inkrafttreten des novellierten BND-Gesetzes (2016) in Österreich aus? Welche Erkenntnisse liegen dazu vor? Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Oder können Sie ausschließen, dass es seit 2016 in Österreich zu Überwachungstätigkeiten durch den BND gekommen ist?*
- *10. Welche Auswirkungen hat diese zit. deutsche Entscheidung von Mai auf die zukünftige Zusammenarbeit des in Neugründung stehenden BVT mit dem BND (und anderen europäischen Geheimdiensten)?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Parallelanfrage Nr. 4475/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres.

Zur Frage 12:

- *In welchen Zeiträumen hat der BND u. a. im Rahmen der „Operation Rubikon“ und der „Operation „Maximator“ den Grundsätzen des Grundgesetzes widersprechende und damit illegale Überwachungen in Österreich durchgeführt? Welche Erkenntnisse liegen dazu vor?*

Von Seiten der österreichischen Strafverfolgungsbehörden kann eine Beurteilung, ob Handlungen des Bundesnachrichtendienstes der Bundesrepublik Deutschland (BND) gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 verstießen, nicht vorgenommen werden. Demnach ist mir eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Hinsichtlich der Zeiträume, in denen die anfragegegenständlichen „Operationen“ des BND mutmaßlich durchgeführt worden sein sollen, liegen mir keine über die einschlägige Medienberichterstattung hinausreichenden Informationen vor. Laut der – als bekannt vorausgesetzten – Medienberichterstattung seien die Operation „EIKONAL“ im Zeitraum von 2004 bis 2008 und die übrigen Operationen zu späteren Zeitpunkten durchgeführt worden.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Personen in Österreich waren von dieser illegalen Überwachungstätigkeit des BND betroffen?*

Die konkrete Anzahl der von Überwachungsmaßnahmen des BND mutmaßlich betroffenen Personen ist mir nicht bekannt und kann auch nicht geschätzt werden.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- 14. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Republik Österreich auf Basis dieser zit. Entscheidung gegen den BND und die NSA sowie deren Mitarbeiter rechtlich vorzugehen?
- 15. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen von der illegalen Überwachung betroffene Personen in Österreich gegen den BND und dessen Mitarbeiter strafrechtlich und zivilrechtlich vorzugehen?
- 16. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen von dieser illegalen Überwachung in Österreich betroffene Personen gegen den BND und NSA sowie deren Mitarbeiter in Deutschland strafrechtlich und zivilrechtlich vorzugehen?
- 17. Unterliegen Mitarbeiter des BND und der NSA der österreichischen Jurisdiktion? Wenn nein, warum nicht?

Die Bestimmungen über die österreichische Strafgerichtsbarkeit enthalten grundsätzlich keine Ausnahmen betreffend ausländische Amtsträger*innen. Davon losgelöst ist die allfällige Frage der völkerrechtlichen (diplomatischen) Immunität, die ein temporäres prozessuale Verfolgungshindernis darstellen kann.

Zu den Fragen 18 und 20:

- 18. Wie soll aus Sicht des Ressorts die nachrichtendienstliche Kooperation zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten grundrechtskonform gestaltet werden? Bietet der Artikel 329 AEUV dafür eine Antwort?
- 20. Wenn nein, wie kann der offensichtliche Widerspruch der technischen Fernmeldeaufklärung (z. B. anlasslose Massenüberwachung) durch Mitgliedstaaten zur Europäischen Grundrechte Charta (z. B. Schutz der Privatsphäre) gelöst werden?

Fragen zur zwischenstaatlichen nachrichtendienstlichen Kooperation fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 19 und 30:

- 19. Existieren innerhalb der Europäischen Union - also zwischen den Mitgliedstaaten - trotz des Lissaboner Vertrages (Art. 4 (2) - bilaterale „No Spy-Regelungen“? Wenn ja, zwischen welchen Ländern?
- 30. Hat Österreich - wie andere Europäische Staaten - ein „No Spy Abkommen“ mit den USA oder anderen Ländern abgeschlossen? Wenn nein, warum nicht?

Ich verweise auf die Beantwortung der Parallelanfrage Nr. 4474/J des Herrn Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zu den Fragen 21 bis 26:

- 21. Welche Haltung nimmt Österreich zur- im Rahmen der neuen Europäischen Sicherheitsstrategie - geplanten EU-Regulation gegen eine sichere Verschlüsselung ein?
- 22. Warum hat Österreich im EU-Ministerrat diesem Vorschlag zugestimmt?
- 23. Wie ist diese Zustimmung mit dem Türkis-Grünen Regierungsprogramm im Einklang zu bringen? Wo befindet sich eine derartige Festlegung?
- 24. Ist es richtig, dass damit „Ende-zu-Ende“ (E2E) verschlüsselte Services wie WhatsApp, Signal und Wire nicht mehr angeboten werden können?
- 25. Wären davon alle E2E Protokolle von Publikumsanbietern betroffen oder soll es Ausnahmen geben??
- 26. Welche konkrete Position hat Österreich im dazu stattgefundenen EUMinisterrat eingenommen? Fand dieser Ministerrat in Form einer Videokonferenz statt? Wenn nein, wo fand dieser statt?

Soweit mit der hier angesprochenen „EU-Regulation [sic] gegen sichere Verschlüsselung“ – im Einleitungsteil der Anfrage auch als „Verschlüsselungsverbot“ bezeichnet – auf die „Entschließung des Rates betreffend Verschlüsselung – Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung“ Bezug genommen werden sollte, ist dazu Folgendes zu bemerken:

Die Mitwirkung an den Vorbereitungsarbeiten auf EU-Ebene, die innerstaatliche Koordinierung der österreichischen Positionen und die Vertretung auf EU-Ebene hinsichtlich der genannten Entschließung des Rates werden vom Bundesministerium für Inneres wahrgenommen. Das Bundesministerium für Justiz ist im Hinblick auf strafrechtliche sowie datenschutzrechtliche Aspekte mitbetroffenes Ressort. Hinsichtlich der Fragen zu den konkreten Inhalten, den auf EU-Ebene vertretenen österreichischen Positionen und zum österreichischen Stimmverhalten ist daher auf den federführend zuständigen Bundesminister für Inneres zu verweisen.

Zu den Fragen 27 bis 29:

- 27. Welche Haltung nimmt Österreich zur Sicherheit der Benutzerinnen durch E2E Verschlüsselung ihres Datenverkehrs ein?
- 28. Wie beurteilen Sie - im Zuge der Debatte um die Sicherheitsstruktur der 5G Netze - die Bestrebungen von europäischen Strafverfolgern (Mitgliedstaaten), die Telekornindustrie zu verpflichten, möglichst viele Metadaten zu erfassen, um die anlasslose Massenüberwachung in Europa zu verstärken?

- *29. Welche Haltung nehmen Sie bzw. Österreich zu dem u. a. von Gilles de Kerchove (EU Anti-Terror Koordinator) geforderten Gesetz gegen die Verschlüsselung und der Verpflichtung von Telekommunikationsunternehmen „Hintertüren“ einzubauen?*

Diese Fragen fallen nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 31 und 32:

- *31. Treten Sie für ein einen Europäischen Geheimdienst ein, der unter der demokratischer (politischer) Kontrolle des Europäischen Parlaments und der grundrechtlichen sowie rechtsstaatlichen Kontrolle eines Gerichtshofes steht?*
- *32. Welche diesbezüglichen Initiativen sind von der Kommission und der deutschen Ratspräidentschaft zu erwarten?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Parallelanfrage Nr. 4475/J des Herrn Bundesministers für Inneres.

i.V. Mag. Werner Kogler

